Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters



Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters im Wahlkreis 58 vom 14. Januar 2021

I. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen (§§ 19 BWG, 32 BWO)

Grundlage für die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sind maßgeblich das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBI. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBI. I S. 2395) geändert worden ist und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBI. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist.

Ich fordere Sie hiermit auf, für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 möglichst frühzeitig Kreiswahlvorschläge einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 können Kreiswahlvorschläge beim

Kreiswahlleiter für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, Wahlkreis 58 Adolf-Dechert-Str. 1 16515 Oranienburg

bis zum

- 19. Juli 2021, 18.00 Uhr -

schriftlich eingereicht werden (§ 19 BWG).

- 2. Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten (Einzelbewerbende) eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Einzelbewerberinnen und -bewerber können auch von Wählergruppen vorgeschlagen werden.
- 3. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)
 - den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers. Es gilt zu beachten: Der spätere Stimmzettel darf nur einen Vornamen enthalten (§ 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BWO). Dieser ist bereits (bei Nennung mehrerer Vornamen) auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 13 zu unterstreichen.
 - 2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers oder in einer allgemeinen oder besonderen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG). Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Wahlkreis Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter können bereits seit dem 25. März 2020 und die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber seit dem 25. Juni 2020 erfolgen (§ 21 Abs. 3 Satz 4 BWG). Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die zum Zeitpunkt Ihres Zusammentritts geltende Rechtslage aufgrund der aktuellen Pandemiesituation!

Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter für die gewählt Vertreterversammlungen in geheimer Abstimmung werden. müssen Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern muss Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit in der Versammlung vorzustellen. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- und Vertreterversammlung sowie das Verfahren für die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei hat die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmenden gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen (gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG) beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 5 und 6 BWG).

- 4. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson (mit Name und Anschrift) bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnenden des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 BWG).
- 5. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der vorsitzenden- oder der stellvertretenden Person, persönlich

und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG) gemäß unterzeichnet sein.

- 6. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 Satz 3 BWO).
- 7. Parteien, die im 19. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

21. Juni 2021 - bis 18.00 Uhr -

dem **Bundeswahlleiter**, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der vorsitzenden- oder der stellvertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten (§ 18 Abs. 2 BWG). Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetztes beigefügt werden (vollständig hierzu § 18 BWG). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

8. Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten
des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Andere
Kreiswahlvorschläge (Einzelbewerbende) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des
Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss
zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des
Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 BWG).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Die Formblätter können erst ausgegeben werden, wenn die Bewerber aufgestellt worden sind und dies dem Kreiswahlleiter schriftlich bestätigt wurde. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen Anschrift der vorzuschlagenden (Hauptwohnung) Bewerberin vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Sammlung von Unterschriften ist erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers zulässig, vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen. Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass diese im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 14 (Rückseite) zur BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Einzelbescheinigungen des sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Einzelbewerbenden) haben drei Unterzeichnende des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 und 4 Nr. 3 und 4 BWO).

- 9. Im Übrigen muss auch eine sich bewerbende Person, für die im Melderegister aufgrund deren Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO), der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) und in der Niederschrift über die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 zur BWO) mit der Anschrift der Hauptwohnung angegeben werden. Diese kann jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 14 zur BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle deren Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 Satz 4 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für die Bewerberin oder den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.
- 10. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO)
 - die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15, dass der Aufstellung zugestimmt wird und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber abgegeben wurde,
 - 2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
 - 3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift

über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden,

- b) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass keine Mitgliedschaft in einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei vorliegt; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,
- 4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
- 11. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein von 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (bis 19. Juli 2021, 18:00 Uhr) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

- 12. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG, § 35 Abs. 1 Satz 2 BWO). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an gültigen Wahlvorschlägen behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn
 - a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
 - b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die Wahlvorschlagsberechtigte oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
 - bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
 - d) eine sich bewerbende Person mangelhaft bezeichnet ist, so deren Person nicht feststeht, oder
 - e) die Zustimmungserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG). Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

13. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am

30. Juli 2021

(§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG, § 36 Abs. 3 Satz 1 BWO).

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung des Kreiswahlausschusses werden öffentlich bekannt gemacht (§§ 5 Abs. 3, 86 Abs. 2 BWO).

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Entscheidung getroffen (§ 41 Abs. 1 BWO), so gilt diese. Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter auch im Falle der Zulassung (§ 26 Abs. 2 BWG).

- 14. Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge **spätestens am 09. August 2021** öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 Satz 1 BWO).
- II. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Bundeswahlordnung werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können unter folgender Anschrift angefordert werden:

Kreiswahlleiter für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, Wahlkreis 58 Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg

Der Bundeswahlleiter stellt für die Bundestagswahl 2021 das Wahlvorschlagsportal "Kandidatenportal" zur Verfügung. Dieses Portal vereinfacht und beschleunigt die Erstellung, Bearbeitung und Verwaltung der notwendigen Vordrucke eines Wahlvorschlags für die Bundestagswahl erheblich. Das Online-Portal ist ab sofort erreichbar. Ihre Zugangsdaten erhalten Sie auf Anforderung per E-Mail an landeswahlleiter@mik.brandenburg.de (für die Landesliste) bzw. per E-Mail an kreiswahlleiter@oberhavel.de (für die Kreiswahlvorschläge) unter Angabe des Namens Ihrer Partei.

III. Gemäß dem Bundeswahlgesetz trägt der Wahlkreis 58 die Bezeichnung:

Oberhavel - Havelland II

Zum Wahlkreis 58 gehören der Landkreis Oberhavel und vom Landkreis Havelland die amtsfreien Städte Falkensee und Ketzin/Havel sowie die amtsfreien Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz, Schönwalde-Glien und Wustermark

gez. Mießner